

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasser“ der Gemeinde Neukirch

Auf Grund des §3 (3) des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den §§ 4 und 95 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Neukirch (Lausitz) in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neukirch (Lausitz) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit - Eigenbetrieb - der Gemeinde geführt. Der Eigenbetrieb arbeitet nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Satzung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Neukirch, insbesondere die Sammlung, Weiterleitung und Reinigung des Schmutz- und Niederschlagswassers im Rahmen der einschlägigen Gesetze.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb „Abwasser“ der Gemeinde Neukirch (Lausitz), im weiteren Text der Satzung als Eigenbetrieb bezeichnet.
- (4) Der Eigenbetrieb kann andere Tätigkeiten ausüben, die seinen Betrieb fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. Er kann insbesondere unabhängig voneinander die technische und / oder kaufmännische Betriebsführung der Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ sowie der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf übernehmen.
- (5) Der Eigenbetrieb begann seine Tätigkeit am 1.1.1995.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Abwasser“ beträgt 51.129,19 €.

§ 3 Verwaltungsorgane

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung sind:

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Bürgermeister
- d) die Betriebsleitung

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister, der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig ist. Grundlage dazu sind die Sächsische Gemeindeordnung, das Sächsische Eigenbetriebsgesetz, die Sächsische Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Seine Zuständigkeit für die Beschlussfassung über
 1. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die

Gemeinde,
2. die Entlastung der Betriebsleitung,
3. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
4. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
5. die Wahl der Betriebsleiter und die Bestellung eines Ersten Betriebsleiters
kann der Gemeinderat nicht übertragen.

- (3) Der Gemeinderat beschließt des Weiteren:
1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. den Erlass weiterer Satzungen,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen/Sachen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 5. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
 6. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
 7. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses
 9. die Personalangelegenheiten gemäß der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des beratenden und beschließenden Ausschusses nach §8 SächsEigBG nimmt der Betriebsausschuss „Abwasser“ wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss gemäß Hauptsatzung über Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abwasser“. Das gilt auch für Personalangelegenheiten.
Des Weiteren kann der Betriebsausschuss bestimmte Angelegenheiten zur Prüfung und Beratung anderen Ausschüssen übertragen.
- (4) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung Berichterstattung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens verlangen.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb angestellten Bediensteten. Seine Aufgaben regeln sich nach der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Bürgermeister erarbeitet die Dienstanweisung für die Betriebsleitung.
- (3) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung, soweit die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht.
- (4) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebs sicherzustellen.

- (5) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde Neukirch nachteilig sind.
- (6) Gemäß §15 SächsEigBVO bestimmt der Bürgermeister nach Anhörung der Betriebsleitung, in welchem Umfang der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder sie durch die Gemeindekasse zusammen mit deren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über Personalangelegenheiten gemäß der Hauptsatzung.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs Abwasser wird ein Betriebsleiter gewählt
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Sächsischen Eigenbetriebsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung der Abwasserbeseitigung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. die Erledigung wiederkehrender Geschäfte;
 3. der Abschluss von Verträgen mit Unternehmen über Lieferungen und Leistungen;
 4. der Abschluss von Verträgen mit Anschlussnehmern;
 5. Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt;
- (3) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses vor. Gemeinderat und Betriebsausschuss geben der Betriebsleitung die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn Erfolggefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erheblich vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung erarbeitet den Entwurf des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss entsprechend der Bestimmungen von SächsEigBG und SächsEigBVO.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung des Wirtschaftsplanes zu unterrichten.
- (8) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (9) Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne des §60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter allein unterzeichnet (§6 (4) SächsEigBG) unter dem Namen „Betriebsleiter“ ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Im Falle der Verhinderung zeichnet der Bürgermeister.
- (3) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters entscheidet der Bürgermeister über die weitere Vertretung, die beauftragten Mitarbeiter zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.
- (2) Die Betriebsleitung leitet dem Kämmerer insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach §15(3) SächsEigBG zu, ebenso den Entwurf des Jahresabschlusses.
- (3) Die Betriebsleitung hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist.

§10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Schuldenübersicht und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beizufügen.
- (4) Der an den Haushalt der Gemeinde abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt der Gemeinde abzudeckende Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Gemeinde aufzunehmen.

§ 12 Jahresabschluss

Für die Erstellung, Feststellung, Prüfung und ortsübliche Bekanntgabe des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des SächsEigBG und der SächsEigVO.

§ 13 Besondere Vorschriften

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde oder einem anderen Eigenbetrieb sind angemessen zu vergüten.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abwasser“ außer Kraft.

ausgefertigt in Neukirch (Lausitz), am 15.12.2003

Gottfried Krause, Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Zustandekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig Zustandekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Veröffentlicht am 17.01.2004 im Mitteilungsblatt